



Satzung

der

Sportvereinigung 1887 Möhringen e.V.

Präambel

Die Sportvereinigung 1887 Möhringen e.V. wurde im Jahre 1945 als Rechtsnachfolgerin von vier Turn- und Sportvereinen gegründet:

- Turnverein Möhringen, gegründet 1887
- Athleticsportverein Möhringen, gegründet 1901
- Turn- und Sportverein 1887 Möhringen, gegründet 1933 als freiwillige Vereinigung des Turnvereins Möhringen und des Athleticsportvereins Möhringen, aufgelöst 1945
- Turnerbund Möhringen, gegründet 1913, aufgelöst 1933

Die Sportvereinigung 1887 Möhringen e.V. hat in ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung am 8. Februar 1953 beschlossen, die Tradition des früheren Turn- und Sportvereins 1887 Möhringen fortzuführen. Bereits im Jahre 1952 war der Verzicht auf die Rechtsnachfolge des Turnerbundes Möhringen beschlossen worden. Zugleich hat die Mitgliederversammlung am 8. Februar 1953 eine Satzung beschlossen, durch die die früher geltenden Statuten außer Kraft gesetzt wurden. Am 5. Mai 1953 wurde die neue Satzung sowie der geänderte Vereinsname unter Nr. 113 (neu) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Sportvereinigung 1887 Möhringen e.V. hat am 1. März 2019 die Änderung der Satzung in §§ 11, 12, 13, 23, 24, 32 – 38 beschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportvereinigung 1887 Möhringen e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart-Möhringen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein will seine Mitglieder und die Bevölkerung des Stadtbezirks Stuttgart-Möhringen durch das Angebot turnerischer und sportlicher Betätigung aller Art fördern. Zu diesem Zweck stellt er die erforderlichen Einrichtungen bereit und veranstaltet Übungsabende, Wettkämpfe und bietet geeignete Betätigungsmöglichkeiten an. Er arbeitet hierzu auch mit anderen Vereinen des Stadtbezirkes zusammen.
- (2) Die sportliche Arbeit des Vereins vollzieht sich in Abteilungen. Jede Abteilung soll eine/n Jugendleiter/in zur Betreuung und Anleitung der Jugendlichen und der Schüler/innen bestellen. Die Neubildung weiterer oder die Auflösung bestehender Abteilungen wird vom Hauptausschuss beschlossen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und seiner Fachverbände. Er anerkennt die Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er ist zur Zusammenarbeit mit allen Organisationen befugt, wenn dies dem Vereinszweck dient und sein Bestehen sowie seine Neutralität nicht gefährdet.

§ 2 a Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 3 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind in sportlichen Belangen zu selbständigen Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung befugt. Entscheidungen, von denen mehrere Abteilungen betroffen sind, werden vom Vorstand getroffen, wenn die Beschlüsse der beteiligten Abteilungen nicht im Wortlaut identisch sind.
- (2) Über finanzielle Zuweisungen an die einzelnen Abteilungen entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der Vorstand. Für Entscheidungen der Abteilungen und der Vereinsorgane gilt der Grundsatz, dass Vereinsinteresse vor Abteilungsinteresse geht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind:
 - a) die Ehrenmitglieder
 - b) die ordentlichen Mitglieder
 - c) die Jugendmitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Weitere Mitglieder (ohne Stimmrecht) sind:
 - a) Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
 - b) die nicht unter Absatz 1 fallenden Jugendlichen
 - c) die Körperschaften und Personenvereinigungen.
- (3) Ehrenmitglied ist, wer vom Hauptausschuss als Ehrenmitglied oder von der Mitgliederversammlung als Ehrenvorsitzender bestimmt worden ist. Die Bestimmung kann auf Lebenszeit erfolgen. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Pflicht zur Beitragsleistung. Der Verein kann nicht mehr als 2 Ehrenvorsitzende haben.
- (4) Ordentliches Mitglied ist, wer als solches in den Verein aufgenommen worden ist. Die Aufnahme beschließt der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind dem Abgelehnten die Gründe mitzuteilen. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft durch Minderjährige erfolgt nur nach Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt.
- (6) Kind ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (7) Jugendliche/r ist, wer das 14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Richtlinien für die Überleitung von Jugendmitgliedern in die ordentliche Mitgliedschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres beschließt der Vorstand.

- (8) Die Voraussetzungen unter denen eine Mitgliedschaft für Körperschaften und Personenvereinigungen begründet werden kann, beschließt der Vorstand.
- (9) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss, Widerruf oder Löschung.
- (10) Mitglieder, die dem Verein oder seinen Rechtsvorgängern 25, 40, 50, 60, 65, 70 oder mehr Jahre angehört haben, werden durch den Vorstand nach Maßgabe der jeweils gültigen Ehrungsordnung geehrt. Der Hauptausschuss beschließt auch über andere Ehrungen.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären. Eine schriftliche Bestätigung des Austritts erfolgt durch den Verein nur auf ausdrücklichen Wunsch.
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie unter Einhaltung der Frist (§ 5Abs.1) in der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen ist.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Hauptausschuss beschlossen werden, wenn sich das Mitglied insbesondere unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt oder gegen die Vereinssatzung sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.
- (2) Von dem Zeitpunkt ab, in dem das beschuldigte Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Rechte dem Verein gegenüber. Die Ausübung von Wahlfunktionen im Verein oder einer anderen Abteilung hat zu unterbleiben. Verwahrtes Vereinsvermögen ist herauszugeben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann, bezüglich seiner Wirkung, auf jeden beliebigen Termin beschlossen werden. Er bedarf der schriftlichen Begründung dem Ausgeschlossenen gegenüber.
- (4) Der Hauptausschuss kann anstelle eines beantragten Ausschlusses aus dem Verein auch das zeitweilige Ruhen des Rechts auf Wahl in ein Vereinsorgan und auf Wahl zum Leiter einer Abteilung beschließen. Die Sperre darf jedoch nicht länger als fünf Jahre dauern.
- (5) Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann der Vereinsrat angerufen werden. Die Anrufung hat binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erfolgen. Macht das Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Anrufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Widerruf

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds kann innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme durch den Vorstand widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Begründung gegenüber dem Mitglied.

§ 8 Ausscheiden aus dem Verein

Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Grund seines Ausscheidens keinerlei vermögensrechtlichen Anspruch an den Verein; hiervon ausgenommen ist die Erfüllung von schriftlich festgelegten schuldrechtlichen Verpflichtungen des Vereins (z. B. zur Rückzahlung gewährter Darlehen). Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 9 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied, ausgenommen die Ehrenmitglieder, ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet, sowie des Abteilungsbeitrages, sofern die jeweilige Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag beschlossen hat. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinsbeitrag für das laufende oder das folgende Vereinsjahr. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt der zuletzt gefasste Beschluss weiter. Die Mitgliederversammlung kann außerdem die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Vermeidung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 13 der Satzung, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Zweifachen eines Jahresbeitrages.
- (2) Erlass, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen werden vom Vorstand auf Antrag eines Mitglieds beschlossen. Der Beschluss ist nur für ein Beitragsjahr wirksam.
- (3) Der Vorstand hat die Kompetenz zur Festlegung von Gebühren und Eintrittsgeldern. Er kann die Kompetenz auf die Abteilungen übertragen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
- (5) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Monat wird das Mitglied zur Zahlung aufgefordert. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
- (6) Über eine Löschung einer Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstandes entscheidet der Vorstand. Eine Löschung kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gemäß Absatz 5 zur Zahlung aufgefordert und auf die möglichen Folgen des Weiteren Beitragsrückstandes hingewiesen worden ist. Die Löschung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 13)
 - b) der Vorstand (§§ 14 bis 16)
 - c) der Hauptausschuss (§§ 17 bis 19)
 - d) der Vereinsrat (§ 21)
- (2) Die Zuständigkeit der Organe ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sind Bestimmungen nicht getroffen, so steht die Zuständigkeit dem Vorstand zu. Die Übertragung von Zuständigkeiten zwischen den Organen ist auf die ausdrücklich genannten Fälle beschränkt.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegen die Aufgaben nach § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 u. 6, sowie alle Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis zum 30. April statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung oder per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift mitzuteilen. Bei veralteten und fehlerhaften Adressen gilt die Einladung dennoch als form- und fristgerecht erfolgt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Jahresberichte des Vorstandes entgegen zu nehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Außerdem hat sie über alle Anträge, die spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der in der Einladung angegebenen Stelle eingegangen sind, zu beschließen sowie die Neuwahlen zum Vorstand und zum Hauptausschuss sowie zum Vereinsrat nach Maßgabe der Bestimmungen über die Amtszeit vorzunehmen und die Kassenrevisoren zu bestimmen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Abteilungen das Recht, einen Bericht abzugeben. Bei der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben wurden.
- (4) Anträge, die der Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen und der Anwesenheit von einem Zehntel oder Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder bedürfen (§13), können in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie spätestens am 15. Januar eines Jahres beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dieser ist sodann verpflichtet, den Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Versammlung zu veröffentlichen. Die Anträge müssen den gewünschten Wortlaut der Neufassung der zu ändernden Satzungsbestimmungen bzw. die genauen Modalitäten des Vorgehens im Fall des §13, Abs. 5, Buchstabe b) enthalten.
- (5) Für die Behandlung entsprechender Anträge in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt §12 Abs.1; dabei ist der Wortlaut des Antrages (siehe Abs.4) Bestandteil der Tagesordnung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit Bestimmung einer Tagesordnung beschlossen hat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattzufinden. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Übrigen gilt §11 Abs.2 sinngemäß.

§ 13 Ablauf einer Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (§ 11) kann über die zu behandelnde Tagesordnung befinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 12) kann nur über die mit der Einladung bekannt gemachte Tagesordnung beraten und entscheiden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens ein Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann die weitere Mitgliederversammlung unmittelbar, taggleich nach der ersten einberufenen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden. In diesem Fall entfällt die Mindestzahl der stimmberechtigten Mitglieder, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat pro Abstimmung nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere auch
 - a) die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder seine Fusionierung mit einem anderen Verein.

Die Beschlussfassung (Abs. 5a und b) bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle von Absatz 5 a) ist die Anwesenheit von einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle von Absatz 5 b) ist die Anwesenheit von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss der Kompetenz eines anderen Vereinsorgans:
 - a) über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und sonstigen außerordentlicher Beiträge
 - b) über Ankauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
 - c) über Darlehens- und Kreditaufnahmen unter Belastung von Grundstücken
 - d) über die Neuvaluierung freigewordener Grundschulden über 50 000 € im Einzelfall
 - e) über die Bestellung von Erbbau- und Nutzungsrechten durch den Verein zugunsten des Vereins.

Über Darlehens- und Kreditaufnahmen durch andere Organe (§ 14, § 18) werden die Mitglieder in der Hauptversammlung durch den/der Schatzmeister/in informiert.

- (7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Vereinsmitglied.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss-Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Die Mitglieder können das Protokoll spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in der SVM-Geschäftsstelle einsehen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden.

- (9) Die Mitgliederversammlung kann nur Mitglieder als Kandidaten aufstellen, wenn die zu wählende oder zu bestimmende Person vorher ihre Zustimmung in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt hat. Es besteht für Kandidaten bei der Wahl keine Anwesenheitspflicht. Jedoch ist bei Abwesenheit auch die Annahme einer möglichen Wahl vorher schriftlich zu erklären.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Technischen Leiter/in. Die Funktionen des/der Schriftführers/in und falls bestellt, eines/r Geschäftsführers/in können in Personalunion jedem Vorstandsmitglied, ausgenommen dem/der Vorsitzenden, die Funktion des/der Kassierers/Kassiererin dem/der Schatzmeister/in übertragen werden. Nach Antrag durch den Vorstand kann durch Beschluss des Hauptausschusses auf die Bestellung eines/einer Geschäftsführers/in verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt der Vorstand die Aufgaben eines Geschäftsführers.
- (2) Vorstand im Sinne des Vereinsrechts ist das in Absatz 1 bestimmte Gremium. Im Außenverhältnis wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dem Verein im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in, der /die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in, der/die Technische Leiter/in und falls gewählt/benannt, der/die Geschäftsführer/in jedoch verpflichtet, nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und der jeweils in der oben angeführten Reihenfolge vorhergehenden Vorstandsmitglieder von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen neben den sich aus Absatz 2 ergebenden Aufgaben innerhalb des Vorstandes bestimmte Funktionen gemäß Zuständigkeitsordnung.
- (4) Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen, der/die Kassierer/in das Beitrags- und Gebührenwesen.
- (5) Der/die Schriftführer/in bzw. ein vom Vorstand benanntes Mitglied führt das Protokoll in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Hauptausschuss.
- (6) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder (Absatz 1) ordnungsgemäß mit einer Frist von drei Tagen eingeladen wurden. In besonderen Fällen kann auf Einhaltung der Frist verzichtet werden.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.
- (9) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Tage nach der Wahl und endet mit dem Tag derjenigen Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl stattfindet. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit, so beschließt der Hauptausschuss mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen über die Wahrnehmung der Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der gegebenenfalls eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit stattfindet.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins nach innen und außen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses aus und beschließt über Maßnahmen und Veranstaltungen, die nicht von einer Abteilung durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Abteilungen. Die von ihm einberufenen Veranstaltungen haben Vorrang vor Veranstaltungen der Abteilungen, ausgenommen die von den Verbänden festgesetzten Wettkämpfe.
- (3) Der Vorstand kann weitere Mitglieder zu seinen Beratungen hinzuziehen und Ausschüsse zur fachlichen Beratung des Vorstandes und des Hauptausschusses bilden. Dadurch wird seine Verantwortung für die zu fassenden Beschlüsse nicht berührt.
- (4) Der Vorstand kann Veranstaltungen der Abteilungen untersagen, wenn diese ein unvertretbares Risiko für den Verein oder die Abteilungen bedeutet. Dies gilt nicht für die von den Verbänden festgesetzten Wettkämpfe.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Kreditaufnahmen, die als Vorschuss auf die zu erwartenden Geldeingänge anzusehen sind.

§ 16 Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Vorsitzende/r und stellvertretende Vorsitzende (§ 14, Abs. 2) kann nur werden, wer ordentliches Mitglied ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Im Übrigen kann jedes ordentliche Mitglied als Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (3) Der/die Sprecher/in des Vereinsrats kann beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 17 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 14, Abs.1), den Ehrenvorsitzenden, sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern und den Leitern/Sprechern aller Abteilungen, sowie dem Vereinsjugendwart. Die Leiter/Sprecher der Abteilungen können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen, jedoch nicht durch ein anderes Mitglied des Hauptausschusses.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich drei Beisitzer in den Hauptausschuss; deren Amtszeit dauert zwei Jahre.
- (3) Der/die Sprecher/in des Vereinsrats kann beratend an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.

§ 18 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann diese Aufgabe auf den Vorstand übertragen und darf die Übertragung an die Voraussetzung der einstimmigen Beschlussfassung durch den Vorstand binden.

- (2) Der Hauptausschuss tagt in der Regel einmal im Kalendervierteljahr. Er wird von dem /der Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt entsprechend § 14, Abs. 7. Jede Tagesordnung soll die Bestimmung des Termins der nächsten Sitzung enthalten.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt über die Bildung oder Auflösung von Abteilungen. Seine Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über
 - a) die Neuvaluierung freigewordener Grundschulden bis 50.000 € im Einzelfall.
 - b) Kreditaufnahmen, die als Vorschuss auf Einnahmen des nächsten Vereinsjahres anzusehen sind.
- (5) Der Hauptausschuss beschließt über Änderungen der Ehrungsordnung.
- (6) Der Hauptausschuss kann beratende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Beschlussrechten auf diese Ausschüsse ist ausgeschlossen.
- (7) Der Hauptausschuss beschließt im Falle eines Antrags des Vorstandes über den Verzicht auf eine/n Geschäftsführer/in.
- (8) Der Hauptausschuss soll eine/n Vereinsjugendleiter/in bestellen, der die Jugendarbeit des Vereins und der Abteilungen koordiniert und Verbindung mit den Trägern der Jugendarbeit außerhalb des Vereins hält. Der/die Vereinsjugendleiter/in bildet mit den Jugendleitern/innen der Abteilungen den Jugendausschuss. Der/die Vereinsjugendleiter /in ist Mitglied des Hauptausschusses.
- (9) Die Jugendmitglieder einer Abteilung entsenden durch Wahl eine/n Vertreter/in als beratendes Mitglied in den Hauptausschuss, soweit die Abteilung mindestens dreißig Jugendmitglieder umfasst.

§ 19 Technische/r Leiter/in

Ist der/die Technische Leiter/in nicht von der Mitgliederversammlung (§ 11, Abs. 3) gewählt worden, so wird er/sie vom Hauptausschuss bestellt. Der/die Technische Leiter/in überwacht den Spiel- und Sportbetrieb, koordiniert den Übungsbetrieb und bereitet sonstige Veranstaltungen des Vereins vor. Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Der Hauptausschuss kann ihm einen technischen Ausschuss zuordnen.

§ 20 Geschäftsführer/in

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes bestellt der Hauptausschuss eine/n Geschäftsführer/in. Die Bestellung kann jeweils höchstens für die Dauer von zwei Jahren erfolgen. Danach wird neu bestellt, wobei eine erneute Bestellung der gleichen Person möglich ist. Durch Beschluss des Hauptausschusses kann auf die Bestellung verzichtet werden. Die Aufgaben sind dann innerhalb des Vorstandes im Rahmen der Zuständigkeitsordnung zu verteilen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand, vom Hauptausschuss und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und der mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen.

- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des/der Vorsitzenden im Innenverhältnis für den laufenden Geschäftsbetrieb, die Wahrung der Vereinsinteressen und die ihm zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

§ 21 Jugendausschuss

- (1) Der/die Vereinsjugendleiter/in, die Jugendleiter der Abteilungen und die von den jugendlichen Mitgliedern in den Hauptausschuss gewählten Jugendlichen bilden einen Jugendausschuss.
- (2) Der Jugendausschuss berät den Hauptausschuss und den Vorstand. Er macht Vorschläge für abteilungsübergreifende Veranstaltungen der Jugend und die Verwendung eines Jugendbudgets des Vorstandes. Bei Anträgen der Abteilungen auf Unterstützung aus diesem Budget ist der Jugendausschuss vor einer Entscheidung des Vorstandes von diesem anzuhören.
- (3) Der Vorstand kann die Zuteilung des Budgets auf die einzelnen Jugendmaßnahmen dem Jugendausschuss übertragen. Dieser darf die vom Vorstand beschlossenen Mittel nur zum Zwecke von sportlichen, kulturellen oder sportverbandsbezogenen Veranstaltungen nutzen.

§ 22 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren jeweils in den Jahren gewählt, in denen der Vorstand nicht zur turnusgemäßen Wahl ansteht. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, der die Sitzungen des Vereinsrats einberuft und leitet
- (2) Der Vereinsrat kann mit zwei Drittel seiner Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses Einspruch erheben, wenn diese
- a) den Vereinszweck und seine Durchführung oder
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- betreffen. Der Einspruch muss beim Vorsitzenden einen Monat nach der betroffenen Beschlussfassung eingegangen sein.
- (3) Der Vereinsrat ist das Schiedsgericht des Vereins und kann von jedem Mitglied angerufen werden
- a) bei Ausschluss aus dem Verein oder Löschung der Mitgliedschaft
 - b) bei persönlichen Streitigkeiten, die das Vereinsleben beeinträchtigen
 - c) mit dem Antrag, einen Einspruch gem. Abs. 2 zu erheben.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3, Buchstaben a) und b), entscheidet der Vereinsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Gegen Beschlüsse des Vereinsrats kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufrfrist beträgt einen Monat.
- (6) Die Sitzungen des Vereinsrats sind grundsätzlich allen Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, zugänglich. Der Vereinsrat kann jedoch den Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Angabe eines Grundes beschließen. Das Recht des/der Vorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters zur Teilnahme an den Sitzungen des Vereinsrats wird davon nicht berührt.

§ 23 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen/ Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch offene Willensbekundung mittels Handzeichen bzw. Stimmkarte. Geheime Abstimmung wird auf Antrag der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten durchgeführt. Die zur Abstimmung zu stellende Frage ist unmissverständlich zu formulieren. Der/die Versammlungs- oder Sitzungsleiter/in kann im Zweifel die schriftliche Vorlage der zur Abstimmung zu stellenden Frage des Antrags verlangen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des zur Abstimmung gestellten Antrags bzw. Verneinung der Frage.
- (4) Abstimmungen, bei denen nicht mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung zu antworten ist, sind nur zulässig, wenn die Abstimmenden vor dem ersten Abstimmungsgang davon unterrichtet werden.
- (5) Über Anträge nach § 13, Abs. 5, Buchstabe b), wird geheim abgestimmt.

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen zum Vorstand werden geheim durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung und eine Blockabstimmung beschließen.
- (2) Andere Wahlen werden auf Antrag geheim, ansonsten durch Abstimmung nach § 23 durchgeführt. Das Vorliegen mehrerer Kandidaten/innen-Vorschläge gilt als Antrag auf geheime Wahl.
- (3) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Festlegung von Mehrheiten gilt § 23 entsprechend.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Über die Durchführung des Losvorgangs entscheidet der/die Versammlungsleiter/in.
- (5) Bei sämtlichen Wahlen ist Wiederwahl zulässig.

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand beschließt nach Vorlage des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin im Januar eines jeden Jahres einen Haushaltsplan, aus dem die voraussichtlichen Einnahmen des Vereins und die Verwendung der Mittel hervor gehen. Der Haushaltsplan ist im Januar dem Hauptausschuss zur Stellungnahme vorzulegen. Widerspricht dieser dem Haushaltsplan, so hat der Vorstand dieses Verfahren ein zweites Mal durchzuführen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält auch Angaben über die gesondert geführten Finanzen der Abteilungen. Er soll außerdem das Vereinsvermögen erkennbar machen. Hierbei können Wertangaben für das Sachvermögen nicht verlangt werden.

- (3) Der Haushaltsplan hat auch Angaben zu enthalten über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Spiel- und Sportbetrieb auf den Verein und die Abteilungen.

§ 26 Kassenwesen

- (1) Der/die Schatzmeister/in und der/die Kassierer/in führen die Kassengeschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand erteilten Weisungen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind sorgfältig und fortlaufend aufzuzeichnen. Über die finanzielle Situation ist dem Hauptausschuss mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (3) Die Kassenrevisoren prüfen die Bücher und Abschlüsse. Sie erstatten hierüber dem Vorsitzenden einen schriftlichen oder der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht, der mindestens den Tag der Prüfung, die getroffenen Feststellungen und eine kurze Wertung der finanziellen Situation des Vereins enthält. Kassenprüfungen können jederzeit von dem/der Vorsitzenden angeordnet werden. Den Kassenrevisoren ist es unbenommen, die Ankündigung des Prüftermins zu unterlassen.
- (4) Der Bericht über Prüfung der Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (5) Diese Bestimmungen gelten auch für die Abteilungen.

§ 27 Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenrevisor/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen keinem anderen Organ des Vereins, ausgenommen der Mitgliederversammlung angehören. Beim Ausfall eines/einer Kassenrevisors/Kassenrevisorin bestimmt der Vorstand kommissarisch eine/n Nachfolger/in. Die Bestimmung über Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ist entsprechend anzuwenden.

§ 28 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen (§§ 2 und 3) werden durch eine/n Abteilungsleiter/in oder durch ein Team geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in wird von den ordentlichen Mitgliedern und den Jugendmitgliedern der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Der Hauptausschuss hat das Recht, der Wahl eines Abteilungsleiters/-sprechers zu widersprechen. Macht der Hauptausschuss von diesem Recht Gebrauch, hat die Abteilung eine neue Wahl durchzuführen. Fällt die Wahl mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen erneut auf den/die zuvor gewählten, aber nicht berufenen Kandidaten/Kandidatin, so gilt damit die Berufung als erfolgt.
- (2) Die Abteilungsversammlung kann einzelne oder mehrere Abteilungsleiter/innenaufgaben auf Abteilungsmitglieder übertragen. Diese sind bezüglich ihrer Funktion von der Abteilungsversammlung zu wählen. Wurde statt eines/einer Abteilungsleiters/leiterin ein Team gewählt, muss die Abteilungsversammlung anstatt dieser/m eine/n Sprecher/in in den Hauptausschuss entsenden, der/die gleichzeitig die Abteilung gegenüber dem Vorstand vertritt.
- (3) Über die Wahl des/der Abteilungsleiters/in bzw. Abteilungssprechers/sprecherin und des/der Vertreters/Vertreterin der Jugendmitglieder im Hauptausschuss ist ein Protokoll anzufertigen und dem/der Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 29 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Hauptausschuss zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 30 Vereinszeitung

- (1) Der Verein soll seine Mitglieder über alle wichtigen sportlichen und organisatorischen Ereignisse durch eine Vereinszeitung unterrichten.
- (2) Die Vereinszeitung ist den Mitgliedern zuzustellen. Die Vereinszeitung berichtet nach Möglichkeit laufend über wichtige Ereignisse aus dem Verein. Auf Wunsch des Mitglieds kann auf die Zustellung verzichtet werden. Eine Veröffentlichung über elektronische Medien ist zusätzlich möglich. Auf eine Printausgabe kann verzichtet werden, wenn die Vereinszeitung die Mitglieder in anderer Weise erreicht.
- (3) Die Vereinszeitung enthält neben anderen Veröffentlichungen des Vereins und der Abteilungen auch Raum für die Bekanntgabe der Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses.
- (4) Die Herausgabe erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand bestimmt den verantwortlichen Redakteur. Die Herausgabe der Vereinszeitung ist nur möglich, wenn die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind.

§ 31 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen des Vereins, die sich an die Mitglieder richten, erfolgen durch Bekanntgabe in einer Tageszeitung, durch die Vereinszeitung, ein Informationsblatt, elektronische Medien oder durch Rundschreiben. Die Entscheidung über die Art der Veröffentlichung trifft der Vorstand.
- (2) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen ausschließlich durch den/die Vorsitzende/n, der/die nach Möglichkeit zuvor den Vorstand zu hören hat.
- (3) Berichte über sportliche Veranstaltungen werden von dem/der für die Veranstaltung verantwortlichen Abteilungsleiter/in gefertigt und der Presse übergeben. Diese Aufgabe kann auf Antrag des/der Abteilungsleiters/leiterin bzw. Abteilungssprechers/sprecherin und durch Beschluss der Abteilungsversammlung einer/m Pressewart/in übertragen werden.

§ 32 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt mit einer schriftlichen Mitteilung per Post oder per E-Mail.
- (2) Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter www.svmoehringen.de verfügbar.
- (3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Funktionsträgern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen, etc. ist es zulässig, wenn Informationen auch über Messenger dienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden.

§ 33 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zu den Einzelheiten der Datenerhebung, Datenverwaltung und Datenverwendung, u.a.m., hat der Vorstand eine Datenschutz-Richtlinie (Erst-Fassung 08/2018) erlassen, welche auf der Geschäftsstelle einsehbar ist. Künftige Änderungen der Datenschutz-Richtlinie werden den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 34 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 35 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 13, Abs. 5 aufgelöst, wenn der Antrag allen Mitgliedern mit der Einladung (§ 11, Abs. 2) bekannt gemacht worden ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verein mit einem anderen Verein fusioniert werden soll.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch an den Verein oder sein Vermögen zu, ausgenommen sind Darlehen und Leihgaben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (5) Die Fusionierung mit einem anderen Verein ist nur zulässig, wenn der neu zu bildende Verein sportlichen Zwecken dient und als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt wird.

§ 36 Vereinsjahr

Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen gem. § 13 Abs. 5, unter analoger Anwendung von § 11, Abs. 4 und § 33 Abs. 1.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.10.2019, Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, in Kraft. Zugleich tritt die am 28.03.2017 in das Vereinsregister eingetragene Satzung außer Kraft.